



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 75

Messestandbau

Version 2.0

vom 1. Jänner 2021

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik,
Betrieblicher Umweltschutz und
Umwelttechnologie
Dr. Regina Preslmair
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 71100 61-1645
e-m@il: regina.preslmair@bmk.gv.at
<http://www.umweltzeichen.at>

VKI Verein für Konsumenteninformation
Team Umweltzeichen
Mag. Raphael Fink
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-281
e-m@il: rfink@vki.at
<http://www.vki.at>

Inhaltsverzeichnis

Produktgruppendefinition.....	6
1 Systemstände.....	6
1.1 Weiterverwendung von Bauteilen.....	6
1.2 Recycling von Materialien	7
1.3 Umwelt- und Gesundheitskriterien für Systemstände.....	7
2 Individuell gefertigte Stände	7
2.1 Mehrfache Verwendung	7
2.2 Konstruktive Anforderungen.....	8
2.3 Weiterverwendung von Bauteilen.....	8
2.4 Recycling von Materialien	8
2.5 Umwelt- und Gesundheitskriterien für individuell gefertigte Stände	8
3 Gemischte Standsysteme.....	9
3.1 Umwelt- und Gesundheitskriterien für gemischte Standsysteme	9
4 Umwelt- und Gesundheitskriterien.....	9
4.1 Hauptmaterialien	9
4.1.1 Ausgeschlossene Materialien.....	9
4.1.2 Holz und Holzwerkstoffe (auch als Bodenbelag).....	9
4.1.3 Metalle.....	10
4.1.4 Bauteile und Folien aus Kunststoff.....	10
4.1.5 Textilien (außer Boden).....	11
4.1.6 Textile Bodenbeläge/Teppiche.....	11
4.1.7 Sonstige Bodenbeläge	12
4.1.8 Karton	12
4.1.9 Weitere Materialien ohne besondere Anforderungen.....	12
4.2 Hilfsstoffe - Umwelt und Gesundheitskriterien.....	13
4.2.1 Allgemeine Regelungen für Hilfs- und Einsatzstoffe	13
4.2.2 Spezifische Regelungen für Hilfsstoffe.....	13
4.3 Beleuchtung	14
4.4 Mobiliar.....	14
4.5 Verpackung.....	15
4.6 Transport.....	15

4.6.1	Mobilitätskonzept für das zertifizierte Projekt:	15
4.6.2	Eigener Fuhrpark	16
4.6.3	Transporte ins Ausland	16
4.7	Lagerung	16
5	Information an KundInnen (Deklaration).....	16
6	Unternehmen und Produktion.....	17
6.1	Behördliche Auflagen und Gesetze	17
6.2	Abfallwirtschaft	17
6.3	Mobilitätskonzept.....	17
6.4	Eigener Fuhrpark.....	17
6.5	Umweltfreundliche Unternehmensführung	18
7	Kommunikation der Auszeichnung am Produkt.....	19
8	Vertragliche Vereinbarung mit KundInnen für individuelle Stände.....	19
9	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	20

Einleitung

Messen haben eine lange Geschichte und Tradition, um Waren und Dienstleistungen zu präsentieren und direkten Kontakt zu KundInnen oder PartnerInnen zu pflegen. Sie sind für Unternehmen ein wichtiges Instrument der Werbung und Kommunikation. Auch Neuigkeiten und Produktinnovationen können ins rechte Licht gerückt und öffentlich gemacht werden.

Ansprechende Präsentationen werden durch geeignete Messestände unterstützt und gefördert. Oft wird für diese viel Material verwendet, das nach dem Einsatz im Abfall, also auf Deponien oder in Verbrennungsanlagen landet. Neben dem Problem der großen Abfallmengen können auch die eingesetzten Materialien ökologisch und gesundheitlich kritisch sein, da durch eine Einwegmentalität kein großer Wert auf qualitativ hochwertige Materialien gelegt wird.

Mit dieser Richtlinie sollen jene Messestände hervorgehoben werden, die dieser Praxis entgegen wirken, indem der Stand und die Materialien wiederholt verwendet und diese durch Recycling in einem Wertstoffkreislauf gehalten werden. Außerdem werden ökologisch und gesundheitlich bedenkliche Materialien so weit als möglich vermieden.

Die Richtlinie unterstützt daher auch das Bestreben der EU nach einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft (Circular Economy).

Die Schwerpunkte der Kriterien in der vorliegenden Richtlinie liegen demnach auf der Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken bei der Produktion, Verwendung und Entsorgung des Messestandes. Kriterien zum Unternehmen selbst runden die Glaubwürdigkeit der Auszeichnung mit dem Österreichischen Umweltzeichen 75 ab.

Produktgruppendefinition

Nach dieser Richtlinie ausgezeichnet werden Messebauten („Messestand“)¹, die von einem Fachunternehmen² gefertigt werden und den Kriterien dieser Richtlinie entsprechen. Das können sein:

- Systemstände
- Individuell gefertigte Stände
- Mischsysteme

Nicht ausgezeichnet wird der Betrieb des Messestandes durch den Kunden/die Kundin.

1 Systemstände

Messestände in Systembauweise bestehen zu über 80% aus fertigen Standard-Systemteilen und werden nur für einen Auftritt verwendet/vermietet, dann wieder vollständig abgebaut. Die einzelnen Bauteile bleiben bestehen und werden für weitere Messestände verwendet. Die Bauteile gehören einem Standbauunternehmen oder Veranstaltungshaus und werden von dort aus verwaltet und gewartet.

Sind die in der Richtlinie genannten Kriterien für das gesamte Standsystem erfüllt und nachgewiesen, kann das Standsystem als solches zertifiziert werden, die Zertifizierung schließt dann automatisch alle aus dem zertifizierten System gefertigten Stände mit ein - diese brauchen nicht mehr einzeln zertifiziert werden.

Nachweis: Das Unternehmen besitzt, wartet und verwaltet ein fertiges Standsystem.

1.1 Weiterverwendung von Bauteilen

Ein Stand aus Systemteilen muss zu mindestens 80%³ aus Bauteilen bestehen, die langlebig sind und mindestens zehn Mal eingesetzt werden.

Materialien und Bauteile, die nach zehnmaliger Nutzung nicht mehr für den Standbau brauchbar, aber noch anderweitig nutzbar sind, müssen in anderer Funktion weiter verwendet werden.

Die weitere Verwendung muss im eigenen Betrieb erfolgen, oder es kann auch eine Weitergabe der Bauteile an Dritte erfolgen, wenn die Weiterverwendung oder Nachnutzung sichergestellt ist (z.B. gemeinnützige Organisationen, Vereine, Materialbörsen etc.).

¹ Die Standbauten sind nicht auf Messen beschränkt, sondern können auch auf Ausstellungen bei Kongressen oder Hausmessen und Produktpräsentationen Verwendung finden.

² In aller Regel wird jenes Unternehmen, das den auszuzeichnenden Stand produziert, Umweltzeichen-Lizenznehmer - für dieses Unternehmen gelten auch die unter Punkt 6 der Richtlinie angeführten Kriterien.

³ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

Nachweis: Technischer Entwurf und Beschreibung der Materialien und Bauteile und deren Weiterverwendung. Prüfung vor Ort

1.2 Recycling von Materialien

Ein Stand aus Systemteilen muss zu 80%³ aus Materialien bestehen, die rezyklierbar sind.

Materialien und Bauteile, die nicht mehr zu verwenden sind (z.B. Aufgrund von Beschädigung, Verschmutzung, zu klein etc.), müssen einem Recyclingsystem zugeführt werden.

Materialien die nicht rezykliert werden können, müssen sachgerecht entsorgt werden.

Nachweise: 1. Technischer Entwurf mit Hervorhebung der nicht rezyklierbaren Materialien, 2. Abfallfraktionen, Abfallmanagement im Betrieb; Vertrag mit Entsorgern. Prüfung vor Ort.

1.3 Umwelt- und Gesundheitskriterien für Systemstände

siehe Punkt 4

2 Individuell gefertigte Stände

Individuell gefertigte Stände sind Messebauten, die für eine/n Kund/in neu angefertigt werden und vorwiegend aus neuen Teilen bestehen.

2.1 Mehrfache Verwendung

Individuell gefertigte Stände müssen für mindestens 3 Messeinsätze konzipiert sein. Ein Vertrag mit dem/der Kund/in über die Nutzungsperiode wird festgelegt (Details siehe Punkt 8).

- Mehrfachnutzung des Messestandes: Wie oft wird der Messestand voraussichtlich genutzt werden (Nutzungsperiode⁴)?
- 80% des Standes⁵ werden für alle Einsätze innerhalb der Nutzungsperiode verwendet.

Es ist unerheblich, ob der Messestand in den Besitz des Kunden/der Kundin übergeht oder für die vereinbarte Zeit nur gemietet wird. Nach der Nutzungsperiode nimmt der/die Lizenznehmer/in den Messestand wieder zurück und verwendet alle Materialien/Bauteile so weit als möglich weiter oder entsorgt sie fachgerecht (siehe Punkte 2.3 und 2.4).

Nachweis: Vertrag mit dem Kunden/der Kundin

⁴ Die Nutzungsperiode ist jene Zeit, in der ein individuell gefertigter Stand als solcher oder mit leichten Veränderungen von einem Unternehmen für seine Messeauftritte verwendet wird. Dieser Zeitraum ist in der Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten.

⁵ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

2.2 Konstruktive Anforderungen

Der Standbau muss so konstruiert sein, dass es möglich ist, den Stand in den Abbauzeiten derart abzubauen, dass zumindest jene 80%, die wieder für diesen Stand verwendet werden, zurücktransportiert werden können.

Die Verbindung unterschiedlicher Materialien muss so gestaltet sein, dass diese mit geringem Aufwand nach der Nutzungsperiode⁶ sortenrein voneinander getrennt werden können.

Die Konstruktion muss derart aufgebaut sein, dass einzelne Teile, insbesondere Verschleißteile, während der Nutzungsperiode einfach ausgetauscht werden können.

Nachweis: Technischer Entwurf

2.3 Weiterverwendung von Bauteilen

Materialien und Bauteile, die nicht mehr für den Standbau zu verwenden, aber noch nutzbar sind, müssen in anderer Funktion weiter verwendet werden.

Die weitere Verwendung muss im eigenen Betrieb erfolgen oder es kann auch eine Weitergabe der Bauteile an Dritte erfolgen, wenn die Weiterverwendung oder Nachnutzung sichergestellt ist (z.B. gemeinnützige Organisationen, Vereine, Materialbörsen etc.).

Nachweis: Technischer Entwurf und Beschreibung der Materialien und Bauteile und deren Weiterverwendung. Prüfung vor Ort

2.4 Recycling von Materialien

Der Standbau muss zu 80%⁷ aus Materialien bestehen, die rezyklierbar sind.

Materialien und Bauteile, die nicht mehr zu verwenden sind (z.B. Aufgrund von Beschädigung, Verschmutzung, zu klein etc.), müssen einem Recyclingsystem zugeführt werden.

Materialien die nicht rezykliert werden können, müssen sachgerecht entsorgt werden.

Nachweise: 1. Technischer Entwurf mit Hervorhebung der nicht rezyklierbaren Materialien. 2. Abfallfraktionen, Abfallmanagement im Betrieb; Vertrag mit Entsorgern. Prüfung vor Ort.

2.5 Umwelt- und Gesundheitskriterien für individuell gefertigte Stände

siehe Punkt 4

⁶ Die Nutzungsperiode ist jene Zeit, in der ein individuell gefertigter Stand als solcher oder mit leichten Veränderungen von einem Unternehmen für seine Messeauftritte verwendet wird. Dieser Zeitraum ist in der Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten.

⁷ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

3 Gemischte Standsysteme

Gemischte Standsysteme bestehen aus einem Grundgerüst, das als Systemstand zur Verfügung steht und ca. 50% der Konstruktion ausmacht, 50% werden individuell gefertigt.

Diese Standsysteme müssen sowohl die Bestimmungen unter Punkt 1 (für den Systemteil) als auch Punkt 2 (für den individuell erzeugten Teil) erfüllen.

3.1 Umwelt- und Gesundheitskriterien für gemischte Standsysteme

siehe Punkt 4

4 Umwelt- und Gesundheitskriterien

4.1 Hauptmaterialien

Hauptmaterialien sind jene Materialien, aus denen der Stand hauptsächlich konstruiert ist, also z.B. Wände, Ständer, Bodenbelag etc.

4.1.1 Ausgeschlossene Materialien

Von der Verwendung ausgeschlossene Materialien sind:

- Produkte aus oder mit halogenierten Kohlenwasserstoffen
- Produkte aus oder mit Blei

4.1.2 Holz und Holzwerkstoffe (auch als Bodenbelag)

Hölzer aus Sägenebenprodukten und Recyclingholz müssen der Recyclingholz-Verordnung [1] entsprechen.

Beurteilung und Prüfung: *Nachweise gemäß Anhang 2 (Recyclingholz) bzw. Anhang 3 (Recyclingholzprodukte) der Recyclingholz-Verordnung sind dem Gutachten beizulegen.*

Primäre Hölzer dürfen ausschließlich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Sinne des §1 des Österreichischen Forstgesetzes [2] in der Fassung 2002 zur „Nachhaltigkeit“ stammen.

Beurteilung und Prüfung: *Der Antragsteller muss Art, Menge und Herkunft des Holzes angeben, das in dem mit dem Umweltzeichen versehenen Produkt verwendet worden ist.*

Die Herkunft von mindestens 50 % des eingesetzten Holzes aus nachhaltiger Forstwirtschaft ist mit folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:

- *Zertifikate⁸ von FSC oder PEFC für die Rückverfolgbarkeit der Wertschöpfungskette und andere gleichwertige Zertifikate*

Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss die Antragstellerin oder die Lieferantin durch eine Erklärung die Nachhaltigkeit des Holzes bestätigen. Dabei ist die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt sicherzustellen.

- *Aufgrund der detaillierten Angaben zur Herkunft des Holzes kann im Gutachten schlüssig dargelegt werden, dass es aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt (zb. Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des §1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind).*
- *Ein freiwilliges Rückverfolgungssystem mit Nachhaltigkeitsbestätigung, das zertifiziert sein kann und oft Bestandteil von Managementsystemen wie ÖNORM ISO 9000 [3], EMAS ist.*
- *FLEGT⁹-Lizenz, wenn das Holz aus einem Land mit einem Forstgesetz stammt, das dem § 1 des Österreichischen Forstgesetz adäquat ist und das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat.*

Alle Kriterien gelten bei Neubeschaffung, bereits im Unternehmen vorhandene Holzbauteile können weiterhin eingesetzt werden.

4.1.3 Metalle

Alle Metalle außer Blei dürfen eingesetzt werden. Als Behandlung zugelassen sind:

- bürsten
- polieren
- verzinken
- lackieren wenn die Lacke den Kriterien in 4.2 entsprechen
- pulverlackbeschichten wenn die Stoffe den Kriterien in 4.2 entsprechen
- galvanisieren, wenn nachgewiesen werden kann, dass weder Chrom VI noch Cadmiumverbindungen bei der Galvanisierung eingesetzt werden.

Nachweis: Herstellererklärung, Produktdatenblätter

4.1.4 Bauteile und Folien aus Kunststoff

Halogenierte Kunststoffe dürfen nicht eingesetzt werden.

Folgende Kunststoffe sind zugelassen:

- Polypropylen (PP)
- Polyethylen (PE)
- Polyamide (PA)

⁸ Folgende Zertifikate werden akzeptiert: FSC pure – CoC (chain of custody); FSC-mixed (70-100 %) – CoC; FSC mixed credit (70 – 100 %) – CoC; FSC recycled (70 – 100 %) – CoC; FSC recycled credit (70 – 100 %) – CoC; PEFC – CoC; Naturland-Zertifikat; Holz von Hier-Zertifikat

⁹ Forest Law Enforcement, Governance and Trade

- Polyurethan-Schaumteile, nur wenn sie ohne FKW, FCKW oder H-FCKW als Treibmittel erzeugt wurden.
- Feste Polystyrolplatten (kein Styropor oder EPS)

Nachweis: Herstellererklärung, Produktdatenblätter

4.1.5 Textilien (außer Boden)

Textilien aus Kunststoff entsprechen den Kriterien in 4.1.4 oder sind zu 100% aus rezyklierten PET Fasern.

Textilien aus pflanzlichen Naturfasern, Wolle und sonstigen tierischen Fasern entsprechen den Anforderungen zu Pestiziden des Oeko-Tex® Standard 100¹⁰

Nachweise: Herstellererklärung, Produktdatenblätter

oder

Textilien tragen eines der folgenden Kennzeichen:

- EU-Ecolabel für Textilien¹¹
- Österreichisches Umweltzeichen für Textilien¹²
- Qualitätszeichen Naturtextilien¹³
- Oeko-Tex® Standard 100¹⁴

Nachweis: Zertifikat

4.1.6 Textile Bodenbeläge/Teppiche

Textile Bodenbeläge aus Kunststoff sind aus 100% rezykliertem Polypropylen, Polyamid oder Polyethylen und werden wieder vollständig rezykliert.

Nachweis: Herstellerangaben, Vertrag mit Verwerter.

Textile Bodenbeläge aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen haben einen Recyclatanteil von mindestens 50% und werden wieder dem Recycling zugeführt.

Nachweis: Herstellerangaben, Vertrag mit Verwerter.

oder

Die Teppichfliesen oder der Teppich werden mehrfach verwendet.¹⁵

Nachweis: Technischer Plan, Begehung im Betrieb

oder

Der textile Bodenbelag trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ I¹⁶.

Nachweis: Produktbezeichnung und Zertifikatsnummer

¹⁰ https://www.oeko-tex.com/importedmedia/downloadfiles/STANDARD_100_by_OEKO-TEX_R_-_Standard_de.pdf

¹¹ <http://ec.europa.eu/ecat/>

¹² <https://www.umweltzeichen.at/de/für-interessierte/der-weg-zum-umweltzeichen/antragsinfos-textilien-uz-69-eco-016>

¹³ <http://naturtextil.de/de/qualitaetszeichen/>

¹⁴ <https://www.oeko-tex.com/>

¹⁵ Teppichfliesen, die bereits im Besitz des Unternehmens sind, müssen nur bei Neuanschaffung den Kriterien entsprechen (Herstellerangaben)

¹⁶ z.B. [Blauer Engel emissionsarme textile Bodenbeläge RAL UZ 128](#), [Nordic Ecolabel 029 Floor Coverings](#),...

oder

Der textile Bodenbelag trägt das GUT (Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e. V.) Teppichsiegel¹⁷.

Nachweis: Zertifikatsnummer

oder

Der textile Bodenbelag entspricht zumindest den Anforderungen an die Schadstoffe und Emissionsgrenzwerte der GUT¹⁸.

Nachweis: Gutachten eines unabhängigen Prüfinstitutes.

Polyurethan Schaumteile dürfen nur enthalten sein, wenn sie ohne FKW, FCKW oder H-FCKW als Treibmittel erzeugt wurden.

Nachweis: Herstellerangaben

4.1.7 Sonstige Bodenbeläge

Sonstige Bodenbeläge (z.B. Laminat) tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I¹⁹.

Nachweis: Produktnennung und Lizenznummer

oder

entsprechen zumindest den Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie UZ 56 Fußbodenbeläge oder des Blauen Engels (Elastische Bodenbeläge RAL-UZ 120, emissionsarme Bodenbeläge RAL-UZ 176).

Nachweis: Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle.

4.1.8 Karton

Karton als Standbaumaterial enthält mindestens 70% Rezyklatanteil.

Nachweis: Produktdatenblatt, Herstellererklärung

4.1.9 Weitere Materialien ohne besondere Anforderungen

- Kunstharzgebundene Mineralstoffplatten
- HDL/HPL-Platten
- Glas
- Natursteinplatten
- Acrylglas

Bei allen Materialien muss auf prinzipielle Recyclingfähigkeit geachtet werden.

¹⁷ http://pro-dis.info/about_gut.html?&L=1

¹⁸ erhältlich unter <http://pro-dis.info/chemicals.html> und <http://pro-dis.info/emission-test>

¹⁹ Z.B. Richtlinie UZ 56 Fußbodenbeläge oder Richtlinie des Blauen Engels Elastische Bodenbeläge RAL-UZ 120, emissionsarme Bodenbeläge RAL-UZ 176).

4.2 Hilfsstoffe - Umwelt und Gesundheitskriterien

4.2.1 Allgemeine Regelungen für Hilfs- und Einsatzstoffe

Hilfsstoffe sind Stoffe und Gemische, die zur Herstellung der Produkte eingesetzt werden (z.B. Kleber, Lacke etc.).

Stoffe, die in H-Sätze nach CLP-Verordnung [4] laut Anhang 1, Tabelle 1 eingestuft sind, dürfen in Reinform nicht verwendet werden; in zugesetzten Gemischen dürfen sie in Summe zu maximal den in Tabelle 1 angeführten Grenzwerten enthalten sein.

Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder in der Herstellung eingesetzt werden, noch im Produkt enthalten sein.²⁰

Nachweis: Bekanntgabe aller Stoffe und Gemische, die zur Herstellung des Produkts eingesetzt werden; Aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung [5].

Für Produkte, die nach einer Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens, oder dem deutschen Blauen Engel ausgezeichnet sind, gelten die o.g. Anforderungen als erfüllt.

4.2.2 Spezifische Regelungen für Hilfsstoffe

Zusätzlich zu den Anforderungen in 4.2.1 gelten folgende Kriterien:

Flammschutzmittel

Halogenierte Flammschutzmittel und Antimonoxide dürfen in den Bauteilen/Materialien nicht enthalten sein.²¹

Nachweis: Produktdeklaration, Herstellererklärung

Der Einsatz von halogenierten Flammschutzmitteln und Antimonoxiden beim Standbau ist nicht zulässig.

Nachweis: Eigendeklaration des Lizenznehmers

Oberflächenbehandlungsmittel und -beschichtungen

Öle und Wachse:

Der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)²² der zur Beschichtung verwendeten Öle und Wachse darf maximal 10 w/w% (Gewichtsprozent) betragen [6]. *Nachweis: Produktdeklaration, Herstellererklärung*

²⁰ zulässige Chlorverunreinigungen max. 0,002 Massen%

²¹ Sollte die Zugabe von Flammschutzmitteln nötig sein, so sind anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydrat o.ä.) oder Blähgraphit einzusetzen.

²² Es gilt die VOC-Definition gemäß DecoPaint- Richtlinie: Flüchtige organische Verbindungen mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

Lacke und Lasuren:

Lacke und Lasuren tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I²³.

Nachweis: Produktnennung und Lizenznummer.

oder

Lacke und Lasuren entsprechen den Bestimmungen der Richtlinie Österreichisches Umweltzeichen UZ 01 Lacke oder dem Blauen Engel für Schadstoffarme Lacke RAL-UZ 12a.

Nachweis: Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle.

Kunststoffbeschichtungen:

Beschichtungen, Kunststoffkaschierungen oder –kantenschutz aus Kunststoff dürfen keine halogenierten organische Verbindungen enthalten.

Nachweis: Produktdeklaration; Herstellererklärung

4.3 Beleuchtung

Die Beleuchtung erfolgt ausschließlich mit LED und HQI Lampen.

Nachweis: Technischer Entwurf.

4.4 Mobiliar

Wenn mit dem Messestand auch Mobiliar vermietet wird, muss es langlebig und robust sein und wiederverwendet werden. Das vermietete Mobiliar muss jeweils folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- Tische, Sessel, Regale, etc.: bei Neuanschaffung sind sie entsprechend den o.g. ökologischen Kriterien für Materialien zu beschaffen.
- Kühlschränke: Neuanschaffungen entsprechen der besten verfügbaren Energieeffizienzklasse²⁴.
- Spülmaschinen: Neuanschaffungen entsprechen der besten verfügbaren Energieeffizienzklasse
- Geschirr: es wird ausschließlich Mehrweggeschirr vermietet.
- Reinigungsmittel für Spülmaschinen sind mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I²⁵ ausgezeichnet oder sind in der Datenbank „ökorein“²⁶ von „die umweltberatung“ gelistet.
- Beim Ausschicken von Kaffee oder Tee kommen keine Portionsmaschinen mit Einweg-Einzelpartionsverpackungen zum Einsatz (ausgenommen kompostierbare Pads ohne Folien-Umverpackung).

²³ z.B. Österreichisches Umweltzeichen Uz 01 Lacke, Blauer Engel für Schadstoffarme Lacke RAL-UZ 12a

²⁴ https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Energie-und-Klima/Energieeffizienz/EU_Energielabel.html

²⁵ Umweltzeichen nach ISO Typ I sind extern vergebene Umweltzeichen mit Überprüfung durch unabhängige Dritte (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan etc.).

²⁶ www.oekorein.at

- Displays/Bildschirme/PC/Laptops entsprechen bei Neuanschaffung der besten aktuell gültigen Energieeffizienzklasse oder sind TCO²⁷ ausgezeichnet oder in „topprodukte“²⁸ als Gold oder Silber Standard gelistet.
- Müllbehälter müssen je nach Anforderung für 3-5 Fraktionen Trennmöglichkeiten bieten (Papier, Kunststoff, Glas, Metall, Restmüll).
- Mobile Dekoration: Materialien zur Dekoration des Messestands sind wiederverwendbar und werden wiederverwendet und entsprechen den o.g. Kriterien für Materialien.

Nachweis: Eigendeklaration, Bestandsprüfung im Betrieb

4.5 Verpackung

Verpackung im Lager und beim Transport:

Der Einsatz von Einwegfolien wird auf ein Mindestmaß begrenzt, begründet und beschrieben.

Verpackung vor Ort:

Nach dem Aufbau des Stands werden keine Einweg-Kunststofffolien verwendet, um den Stand vor Staub/Schäden zu schützen.

Nachweis: Eigendeklaration

4.6 Transport

4.6.1 Mobilitätskonzept für das zertifizierte Projekt:

Es ist ein Mobilitätskonzept für alle Einsätze des Standes vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie erforderliche Fahrten optimiert und Emissionen eingespart werden.

Es beinhaltet zumindest eines der folgenden Kriterien:

- Der Transport wird nach der Umweltzeichen Richtlinie UZ 66 „Emissionsarme Transportsysteme“²⁹ durchgeführt.
- Das Unternehmen organisiert ein gemeinsames Fahrzeug für das Auf-/Abbauteam (Mannschaftsfahrzeug, „Tour Bus“).
- Das Unternehmen organisiert zumindest für eine Fahrt ein Elektrofahrzeug oder Hybridfahrzeug.
- Für Lieferfahrten für An-/Abbau erfolgt eine CO₂ Kompensation.
- Es werden Mobilitäts-/Logistikpartner ausgewählt, die nach der Richtlinie UZ 66 Emissionsarme Transportsysteme zertifiziert sind.
- Es werden LKWs mit EURO NORM 6 gemietet.
- Fahrer nehmen regelmäßig an Fahrtrainings zu Sprit sparendem Fahren teil.

²⁷ <http://tcodevelopment.com/tco-certified/>

²⁸ <http://www.topprodukte.at/>

²⁹ https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2066/Long/UZ66_Richtlinie_emissionsarme_Transportsysteme_2015_r.1.pdf

- Im Partnerunternehmen gibt es ein Mobilitätskonzept zur logistischen Optimierung und Vermeidung von Fahrten, das ein Monitoring und die Berechnung von CO₂ Äquivalenten pro Fahrt mit einschließt. Das Konzept enthält Maßnahmen zur zukünftigen Reduktion der Emissionen.

Nachweis: Mobilitätskonzept und entsprechende Unterlagen des Partnerunternehmens.

4.6.2 Eigener Fuhrpark

Hat das Unternehmen einen eigenen Fuhrpark, gelten die Bestimmungen unter Punkt 6.4 „Unternehmen und Produktion“.

4.6.3 Transporte ins Ausland

Wird der Messestand (auch) ins Ausland transportiert, muss abgewogen und begründet werden, welcher Transport der umweltfreundlichste ist und ob für Auf- und Abbauarbeiten auf PartnerInnen vor Ort zurückgegriffen werden kann, um unnötige Fahr- oder Flugkilometer zu vermeiden.

Nachweis: Mobilitätskonzept

4.7 Lagerung

Die einzulagernden Bauteile/Materialien/Mobiliar sind sachgerecht zu warten, um einen möglichst langen Einsatz zu gewährleisten.

Bei der **Reinigung** der einzulagernden Bauteile/Materialien/Mobiliar werden ausschließlich Produkte mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I³⁰ oder aus der Datenbank „ökorein“³¹ von „die umweltberatung“ verwendet.

Es werden keine Pestizide gegen Insektenbefall oder Fraßschutz verwendet.

Nachweis: Begehung im Betrieb

5 Information an KundInnen (Deklaration)

Folgende Informationen über das ausgezeichnete Produkt sind, für jede/n Interessent/in leicht einsehbar, zu deklarieren:

- Modellbezeichnung
- Das Logo des Österreichischen Umweltzeichens in den dafür zulässigen Varianten
- Verwendete Werkstoffe und deren Umweltqualität
- Service-Leistung(en) (Wartung; Reparatur etc...)

³⁰ Umweltzeichen nach ISO Typ I sind extern vergebene Umweltzeichen mit Überprüfung durch unabhängige Dritte (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan etc.).

³¹ www.oekorein.at

- Allgemeine Empfehlungen zum umweltfreundlichen Betrieb des Standes (siehe Anhang 2)

Nachweis: Vorlage der Deklaration; Angabe wo die Deklaration zu finden ist.

6 Unternehmen und Produktion

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo das Produkt zum überwiegenden Teil hergestellt wird.

6.1 Behördliche Auflagen und Gesetze

Alle behördlichen Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen (Betriebsanlagengenehmigung). Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

Nachweis: Bestätigung des Antragstellers.

6.2 Abfallwirtschaft

Ein aktuelles Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz ist vorzulegen [7]. Die darin vorgesehenen Maßnahmen werden laufend umgesetzt. Das AWK umfasst auch die Büroräumlichkeiten und deren Abfälle.

Nachweis: AWK und Betriebsbegehung

6.3 Mobilitätskonzept

Ein Mobilitätskonzept ist vorzulegen. Es beinhaltet insbesondere die logistische Optimierung und Vermeidung von Fahrten, ein Monitoring und die Berechnung von CO₂-Äquivalenten pro zertifiziertem Stand. Das Konzept enthält geplante und bereits durchgeführte Maßnahmen zur zukünftigen Reduktion der Emissionen.

Nachweis: Mobilitätskonzept

6.4 Eigener Fuhrpark

Falls ein eigener Fuhrpark besteht, gelten für Neuanschaffungen die folgenden Bestimmungen:

- Verbrennungsmotoren, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, müssen in Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen die Emissionsstandards EURO 6 erfüllen.

Diese Fahrzeuge müssen auch mit lärmarmen und spritsparenden Reifen ausgerüstet sein

- Bei Fahrzeugen ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht müssen Verbrennungsmotoren, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, die Emissionsstandards EURO 6 erfüllen.

Diese Fahrzeuge müssen mit lärmarmen Reifen ausgerüstet und aerodynamisch optimiert sein.

Fahrzeuge im Fernverkehr müssen über ein Telematiksystem verfügen.

- Weiters gilt, dass die Fahrzeuglenker ein Spritspartraining absolviert haben müssen und die Verbrauchsdaten bzw. Einsparungen müssen über ein Controlling-System jährlich evaluiert werden.

Nachweis: Zulassungsscheine, Besättigungen über absolvierte Spritspartrainings

6.5 Umweltfreundliche Unternehmensführung

Das Unternehmen bezieht 100% Grünen Strom gemäß den Kriterien der Richtlinie UZ 46.³²

Ebenso werden nur Büropapiere mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I³³ oder aus 100% Recyclingpapier verwendet.

Bei allen Druckaufträgen ist eines der beiden folgenden Kriterien zu erfüllen³⁴:

- Druckaufträge an Druckereien werden nach der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens für Druckwerke (UZ24) oder des EU-Ecolabels (ECO 028) erzeugt.
- Das verwendete Papier bei externen Druckaufträgen (z.B. für Prospekte, Briefpapier, Programme, Kuverts etc.) trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder ist aus 100% Recyclingpapier oder ist mindestens total chlorfrei gebleicht (TCF) oder in der Datenbank für Ökologische Druckpapiere von Ökokauf Wien gelistet.

Das Lizenz nehmende Unternehmen setzt mindestens zwei der folgenden Punkte in Arbeitsbereich „Büro“ um:

- Mindestens 50% der Elektro- und Elektronikgeräte (PC, Laptop, Bildschirme, Kopierer, Drucker etc.) sind energiesparend (z.B. TCO ausgezeichnet oder auf www.topprodukte.at gelistet) oder tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I.

³² https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2046/Long/Uz46_R5.0a_Richtlinie_Gruener%20Strom_2018.pdf

Für jederzeit kündbare Stromverträge gilt für bestehende Lizenznehmer eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021.

Hat das Unternehmen einen vertraglich befristeten, nicht kündbaren Liefervertrag, muss dieses Kriterium erst bei Neuvergabe des Liefervertrags berücksichtigt werden.

³³ ISO-Typ 1: z.B. Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan

³⁴ Bestehende Verträge sind davon nicht betroffen, bei Neuausschreibungen wird das Kriterium berücksichtigt.

- Mindestens zwei Reinigungsmittel (Geschirrspülmittel, Handgeschirrspülmittel, Seifen etc.) tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind in der Datenbank „ökorein“ (www.oekorein.at) gelistet.
- Hygienepapiere tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind nachweislich aus 100% Recyclingpapier.
- Eigene Maßnahmen

Nachweis: Begehung im Betrieb, Daten und Unterlagen zu den gesetzten Maßnahmen wie z.B. Rechnungen, Gerätelisten, Bestätigungen, Hinweise sind vorzulegen.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS Verordnung [8] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.

Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [9] zertifiziertes Umweltmanagementsystem können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

7 Kommunikation der Auszeichnung am Produkt

Der Stand darf ausschließlich folgendermaßen gekennzeichnet sein:

Am Messestand ist vor Ort ein Plakat oder Schild anzubringen, das mindestens die Größe 25 x 25cm hat. Darauf ist deutlich lesbar anzuführen:

- Das Logo des Österreichischen Umweltzeichens in der zulässigen Variante.
- Lizenznummer und Name des Herstellers.
- Aufschrift: „Messestand produziert nach den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens Richtlinie 75 Messestandbau. Die Umweltauszeichnung bezieht sich ausschließlich auf die Herstellung des Messestandes.“

8 Vertragliche Vereinbarung mit KundInnen für individuelle Stände

Mit KundInnen, die einen Messestand nach dieser Richtlinie bestellen, sind im Auftrag/Vertrag, zusätzlich zu den üblichen Vertragsinhalten, folgende Punkte aufzunehmen:

- Mehrfachnutzung des Messestandes: Wie oft wird der Messestand voraussichtlich genutzt werden (Nutzungsperiode³⁵)?
- 80% des Standes³⁶ werden für alle Einsätze innerhalb der Nutzungsperiode verwendet.

³⁵ Die Nutzungsperiode ist jene Zeit, in der ein individuell gefertigter Stand als solcher oder mit leichten Veränderungen von einem Unternehmen für seine Messeauftritte verwendet wird. Dieser Zeitraum ist in der Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten.

³⁶ Prozent aller m² verbauter Flächen inkl. Boden (ohne Stoffbespannungen)

- Vereinbarung über Einlagerung, Service, Wartung (inkl. Reparatur, Ersatzteile).
- Rücknahme, Nachnutzung und Entsorgung laut Richtlinie, insbesondere bei ressourcenintensiven Materialien (z.B. Aluminium)³⁷
- Die unmissverständliche Kennzeichnung des Standes laut Richtlinie, keine missbräuchliche Nutzung der Auszeichnung durch das ausstellende Unternehmen.
- Bestätigung des Kunden/der Kundin, dass er/sie die Informationen zum umweltfreundlichen Betrieb des Standes erhalten hat.
- Bestätigung des Kunden/der Kundin/ dass er/sie Informationen über das Österreichische Umweltzeichen und dessen Bedeutung erhalten hat.
- Bestätigung des Kunden, dass er/sie über die Umweltmerkmale des Standbaus nach dieser Richtlinie aufgeklärt wurde.
Nachweis: Vertrag/Vereinbarung

9 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden³⁸.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

[1] Recyclingholz-Verordnung 2012 – RecyclingholzV 2012,, BGBl. II Nr. 160/2012 idgF

[2] Forstgesetz 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF

[3] ÖNORM EN ISO 9000: 2015, Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und Begriffe

[4] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1–1355 idgF

[5] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1–1355 idgF

³⁷ Hier wird insbesondere auf die Rezyklierbarkeit und tatsächliches Recycling (siehe Punkt 1.2 und 2.4 der Richtlinie) Wert gelegt.

³⁸ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.

- [6] Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 87–96
- [7] Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Leitfaden des BMLRT zum AWK abrufbar unter: <https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/betriebliche-abfallwirtschaft/konzepte/awkleitfaden.html>
- [8] Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1–45 idgF
- [9] ÖNORM EN ISO 14001: 2015, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung

ANHANG 1

Tabelle 1: Gefahrenhinweise (Gefahrenkategorien) und zugehörige allgemeine Grenzwerte.
Liegen niedrigere spezifische Grenzwerte für bestimmte Stoffe vor, so gelten diese.

Gefahrenhinweise (Gefahrenkategorien)	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts% *
Akut toxisch der Kategorien 1, 2 oder 3	
H300 (Akut Tox. oral Kat.1 und 2) H310 (Akut Tox. dermal Kat.1 und 2) H330 (Akut Tox. inhalativ Kat.1 und 2)	0,1
H301 (Akut Tox. oral Kat. 3) H311 (Akut Tox. dermal Kat. 3) H331 (Akut Tox. inhalativ Kat. 3)	0,1
Toxisch für spezifische Zielorgane (STOT) der Kategorien 1 oder 2	
H370 (STOT einmalig Kat. 1) H371 (STOT einmalig Kat. 2) H372 (STOT wiederholt Kat. 1) H373 (STOT wiederholt Kat.2)	1,0
Karzinogenität	
H350, H350i (Kat. 1A, 1B)	0,1
H351 (Kat.2)	0,1
Keimzellmutagenität	
H340 (Kat. 1A, 1B)	0,1
H341 (Kat.2)	1,0
Reproduktionstoxizität	
H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df (Kat. 1A, 1B)	0,1
H361f, H361d, H361fd (Kat.2)	0,1
H362 (Reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation)	0,1
Sensibilisierend	
H334 (Sens. der Atemwege Kat. 1 und 1B)	0,1
H334 (Sens. der Atemwege Kat. 1A)	0,01
H317 (Sens. der Haut Kat. 1 und 1B)	0,1
H317 (Sens. der Haut Kat. 1A)	0,01
Umweltgefahren	
H400 (Akut gewässergefährdend)	1,0
H410 (Chronisch gewässergefährdend Kat. 1)	1,0
H411 (Chronisch gewässergefährdend Kat. 2)	1,0
H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	0,1
Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist.	0,1

Gefahrenhinweise (Gefahrenkategorien)	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts% *
Stoffe, die als PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend) eingestuft sind (REACH, Anhang XIII)	0,1
Stoffe, die nach <i>Grenzwertverordnung</i> „ eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe “ (Anhang III – A1 und A2) und als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind	0,1
Stoffe, die nach <i>Grenzwertverordnung</i> als „ mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential “ (Anhang III - B) eingestuft sind	1,0

Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder in der Herstellung eingesetzt werden noch im Produkt enthalten sein. Zulässige Chlorverunreinigungen: max. 0,002 Massen%.

Stoffe und Zubereitungen, die während der Herstellung die obenstehenden Gefährlichkeitsmerkmale verlieren (z.B. durch Ausreagieren), sind von den angeführten Mengenbeschränkungen ausgenommen.

ANHANG 2

Die Information an KundInnen, die einen Messestandbau nach dieser Richtlinie beauftragen, hat verpflichtend zu erfolgen und mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- Unmissverständliche Kennzeichnung des Standes laut Richtlinie, keine missbräuchliche Nutzung der Auszeichnung durch das ausstellende Unternehmen. Dieser Punkt muss auch im Vertrag/Auftrag mit dem/der Kund/in festgehalten sein.
- StandbetreuerInnen sind über das Österreichische Umweltzeichen und seine Bedeutung informiert.
- Mehrweggeschirr, keine PET Flaschen oder Dosen, keine Kapselkaffeemaschine, Ausschank aus Großgebinden oder Mehrweggebinden.
- Verzicht auf Give Aways, Reduktion von Give Aways, umweltfreundliche Give Aways, sozial produzierte, hochwertige Give Aways.
- Reduktion von Werbematerialien, keine Massenverteilung von Flyern oder anderen Druckwerken, gedruckte Materialien nur auf Anfrage ausgeben, elektronische Informationsweitergabe bevorzugen (z.B. Angabe von Links zum Download, etc.).
- Für die notwendigen Druckwerke 100% Recyclingpapier oder zumindest total chlorfrei gebleichtes (TCF) Papier oder zertifizierter Druck nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens UZ 24.
- Übrig gebliebene Materialien werden wieder mitgenommen und weiter verwendet.
- Abfalltrennung und richtige Entsorgung durch StandbetreuerInnen.
- Umweltfreundliche Anreise des Personals und CO₂ Kompensation.
- Licht, elektronische Geräten, Heizung und/oder Kühlgeräte über Nacht ausschalten.
- Übernachtungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter/innen so nahe wie möglich am Veranstaltungsort.
- Karte für die öffentlichen Verkehrsmittel vor Ort für MitarbeiterInnen, umweltfreundliche Anreise von MitarbeiterInnen fördern
- Bevorzugte Wahl von Unterkünftenbetrieben mit Umwelt-Zertifizierung (Umweltzeichen nach ISO Typ 1, ISO 14001 oder EMAS bzw. Ökoprotit, Bio Verband, Klimabündnis etc.).
- Falls Catering am Stand angeboten wird: saisonale regionale sowie biologische Produkte, bevorzugt vegetarische Produkte, Beauftragung von Cateringunternehmen mit Umweltzertifizierung und/oder Bio-Zertifizierung, alternative Angebote (z.B. vegan).